

Sachverhalt 1

a) Buchungen für 2004

9 Monate sind für 2004	900,00	
3 Monate für 2005	300,00	
Wartung	900,00	
aktiver RAP	300,00	
Vorsteuer	192,00	
an		
Bank		1.392,00

Buchungen für 2005

Wartung	300,00	
an		
aktiver RAP		300,00

b)	2004 gewinnmindernd	900,00
	2005 gewinnmindernd	300,00

Sachverhalt 2

a)	Bruttogehälter		31.000,00
	VL	+	<u>520,00</u>
			31.520,00
	LSt/KiSt	-	6.380,00
	SV AN	-	3.410,00
	VL	-	<u>1.040,00</u>
			<u><u>20.690,00</u></u>

b) Buchungen für 2004

Gehälter	31.000,00	
VL	520,00	
an		
Verb. Lohn/Gehalt		20.690,00
Verb. i.R.d.soz.Sich.		3.410,00
Verb. LSt/KiSt		6.380,00
Verb. VL		1.040,00

ges. soz. Aufw.	3.480,00	
an		
Verb. i.R.d.soz.Sich.		3.480,00

Buchungen für 2005

Verb. Lohn/Gehalt		20.690,00
Verb. i.R.d.soz.Sich.	AN+AG	6.890,00
Verb. LSt/KiSt		6.380,00
Verb. VL		1.040,00
an Bank		35.000,00

c)	2004 gewinnmindernd	31.000,00
		520,00
		3.480,00
		<u>35.000,00</u>

2005 gewinnneutral, da nur Bilanz betroffen

Sachverhalt 3

- a) Da in 2003 eine RSt gebildet wurde, muss diese in 2004 aufgelöst werden. Außerdem muss das Konto Gewerbesteuer korrigiert werden. Die Differenz zwischen der RSt und der tatsächlichen Gewerbesteuer muss als Ertrag gebucht werden.

Gewerbesteuer-RSt	8.650,00	
an		
Gewerbesteuer	8.450,00	
Erträge aus der Auflösung von RST	200,00	

Achtung: Korrekturbuchung laut Aufgabenstellung!

- b) gewinnerhöhend in Höhe von 8.650,00 €, da das Aufwandskonto Gewerbesteuer im Haben gebucht wird und die Erträge hinzukommen.

Sachverhalt 4

Rechnung: innergemeinschaftlicher Erwerb liegt hier vor

i.g.E.	400,00	
VSt aus i.g.E.	64,00	
an		
Verb. aLL		400,00
Ust aus i.g.E.		64,00

Skontozahlung

Verb. aLL	400,00	
Ust aus i.g.E.	1,28	
an		
Bank		392,00
Nachlässe i.g.E.		8,00
VSt aus i.g.E.		1,28

NR: 2% v. 400,00 = 8,00 * 16% = 1,28

Sachverhalt 5

Rechnung: innergemeinschaftliche Lieferung - steuerfrei nach § 4 Nr. 1b UStG

Ford. aLL	1.000,00	
an steuerfreie i.g.L.		1.000,00

Skontozahlung

Bank	970,00
Erlösschmälerung i.g.L.	30,00
an	
Ford. aLL	1.000,00

NR: 3% v. 1.000,00 = 30,00

Sachverhalt 1

a)	Verb. aLL	487,20	
	an		
	Privateinlage		475,02
	BGA		10,50
	Vorsteuer		1,68

NR: $2,5\% \text{ v. } 420,00 \text{ €} = 10,50 \text{ €} * 16\% = 1,68 \text{ €}$

Da es sich aufgrund der Skontozahlung um ein GWG handelt, wird dies in 2004 voll abgeschrieben.

	AfA GWG	409,50	
	an		
	BGA		409,50

- b) Der steuerliche Gewinn mindert sich um 409,50 gemäß § 6 Absatz 2 EStG, da ein niedrigstmöglicher Gewinn ausgewiesen werden soll.

Es lag ja wie in a) bereits gesagt ein GWG vor.

Sachverhalt 2

- a) Da es sich bei der GmbH um eine Kapitalgesellschaft handelt, muss eine Kapitalertragsteuer von 20% gezahlt werden. Diese wird bei F.V. als Privatsteuer gebucht, dies gilt auch für den Soli.

7.890,00 € entsprechen 78,9%, also brutto 10.000,00 €
Die Differenz stellt die KapErtSt und den Soli da.

	Privatsteuern	2.110,00	
	an		
	Erträge aus GmbH-Beteiligung		2.110,00

Wichtig: Ergänzungsbuchung = Korrektur!

- b) gewinnerhöhend 2.110,00
- c) Gemäß § 3 Nr. 40a EStG gilt bei Dividenden bzw. Ausschüttung nach § 20 Absatz 1 Nr. 1 EStG das Halbeinkünfteverfahren, so dass der steuerliche Gewinn um 5.000,00 € zu kürzen ist außerhalb der Buchführung.

Sachverhalt 3

1.	Grund und Boden	164.000,00
	Bürogebäude	800.000,00
	Wohngebäude	100.000,00
	Betriebsvorrichtung an	36.000,00
	Gebäude im Bau	1.100.000,00

2.		GruBo	Bürogeb.	Wohngeb.	Aufzug
	AK	164.000,00	800.000,00	100.000,00	36.000,00
	AfA-Methode		linear	degressiv	degressiv
	AfA-Satz		3%	4%	20%
	AfA 2004		2.000,00	4.000,00	600,00
	Buchwert 31.12.2004	164.000,00	798.000,00	96.000,00	35.400,00

GruBo wird nicht planmäßig abgeschrieben!

Bürogeb. muss linear abgeschrieben werden nach § 7 Absatz 4 Nr. 1 EStG, da keine degressive AfA in Frage kommt (§ 7 Absatz 5 Nr. 1 EStG ist nicht erfüllt).

NR: $800.000,00 * 0,03 * 1/12 = 2.000,00 \text{ €}$

Wohngeb. kann degressiv abgeschrieben werden nach § 7 Absatz 5 Nr. 3c EStG, da der Bauantrag nach 2003 gestellt wurde und es Wohnzwecken dient - 4%

NR: $100.000,00 * 0,04 = 4.000,00 \text{ €}$

Bei der degressiven AfA für Gebäude kann im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung die Jahres-AfA komplett angesetzt werden!

Bei der Betriebsvorrichtung handelt es sich um ein bewegliches Wirtschaftsgut, welches nach § 7 Absatz 2 EStG degressiv abgeschrieben werden kann.

NR: $36.000,00 * 20\% * 1/12 = 600,00 \text{ €}$

Sachverhalt 4

- a) Es ist eine RST für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden.
- b) Die Bildung einer RSt ist gewinnmindernd.

Bei dem geschilderten Sachverhalt handelt es sich um drohende Verluste aus schwebenden Geschäften. Diese sind handelsrechtlich nach § 249 Absatz 1 Nr. 1 HGB als RSt zu berücksichtigen (Pflicht) . Steuerrechtlich besteht ein Passivierungsverbot nach § 5 Absatz 4a EStG.

- a) Handelsrechtlich ist nach § 249 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 HGB eine RSt für unterlassene Instandhaltung zu bilden, da die Reparatur in den ersten drei Monaten des Folgejahres nachgeholt wird.
- b) Aufgrund des Maßgeblichkeitsprinzips nach § 5 Absatz 1 Satz 1 EStG ist entsprechend dem Handelsrecht eine RSt für unterlassene Instandhaltung zu bilden. Ob die Höhe der RST 20.000,00 € beträgt, kann hier nicht gesagt werden, weil diese Summe erst in der Schlussrechnung 2005 genannt wird.
- c) Gemäß § 249 Absatz 1 Satz 3 HGB darf eine RSt für unterlassene Instandhaltung gebildet werden, wenn die Arbeiten erst in den letzten neun Monaten des Folgejahres durchgeführt werden. Dies ist hier der Fall.
Wahlrecht!

Sachverhalt 1

Bei Gebühren für ein Bankkonto handelt es sich um regelmäßig wiederkehrende Ausgaben, so dass diese nach § 11 Absatz 2 EStG noch für 2004 zu berücksichtigen sind, da die Abbuchung am 02.01.2005 erfolgte.

BA 185,00

Sachverhalt 2

Die Zinsen stellen Aufwand für den genannten Zeitraum da.

BA 600,00

Die Tilgung des Darlehens ist nicht zu berücksichtigen, da auch die Darlehensgewährung keine Einnahme darstellt.

Sachverhalt 3

Da es sich hier nicht um regelmäßig wiederkehrende Zahlungen handelt, ist der Kauf des Kopierpapiers erst in 2005 als Betriebsausgabe zu buchen.

keine Auswirkung in 2004

Sachverhalt 4

Relevant für die Erfassung der Espressomaschine ist der Zeitpunkt des Kaufs bzw. der Inbetriebnahme und nicht die Zahlung. Folglich sind in 2004 Abschreibungen als BA zu berücksichtigen.

degressive AfA 20% > lineare AfA (100:6= 16,66) nach § 7 Absatz 2 EStG
 $900,00 \text{ €} * 20\% * 1/12 = 15,00 \text{ €}$ 15,00

§ 7g EStG: Sonder-AfA ist möglich, da bewegliches neues Wirtschaftsgut
 $900,00 \text{ €} * 20\% = 180,00 \text{ €}$ 180,00

Die Voraussetzungen des Absatz 2 ESTG müssen erfüllt sein.

Sachverhalt 5

Da nach § 11 Absatz 2 ESTG bei der EÜR das Abflussprinzip gilt, ist im Zeitpunkt des Abflusses, also am 10.07.2004 die gesamte Summe als BA anzusetzen.

1.500,00

Ermittlung des Gewinns

Einnahmen		35.000,00
Vereinnahmte UST		5.600,00
Ust-Erstattung		<u>1.500,00</u>
		42.100,00
Personal		7.000,00
Raum		3.600,00
Bürobedarf, Telefon		5.000,00
Versicherung		500,00
SV 5		1.500,00
sonstige Ausgaben		5.000,00
SV 1		185,00
Zinsaufwand		800,00
SV 2		600,00
Vorsteuer		5.100,00
SV 4		15,00
SV 4		<u>180,00</u>
		29.480,00
Gewinn	Einnahmen	42.100,00
	Ausgaben	<u>29.480,00</u>
		<u>12.620,00</u>

Hinweis: Bei der Annuitätzahlung handelt es sich um die Tilgung, die nicht als BA zu berücksichtigen ist.